

99102051013000

Lohnsteuer-Anmeldung durch den Arbeitgeber

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000409-99102051013000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102051013000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuer-Anmeldung durch den Arbeitgeber
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuer-Anmeldung durch den Arbeitgeber
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 41a Einkommensteuergesetz (EStG) – Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer • § 51a EStG – Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern, zum Beispiel Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer • §§ 149 bis 153 Abgabenordnung (AO) – Steuererklärungen, -anmeldungen • Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 (SolZG) • Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG)
Teaser	Die von Ihnen als Arbeitgeber *
Volltext	Die von Ihnen als Arbeitgeber* einzubehaltenden und zu übernehmenden Beträge für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer müssen Sie gegenüber dem Finanzamt in einer Lohnsteuer-Anmeldung erklären. Hinweis: Ausnahme ist die zwei-prozentige einheitliche Pauschsteuer für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer – hierfür ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) zuständig. Bei der Lohnsteuer-Anmeldung handelt es sich um eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. Die darin erklärten Beträge müssen Sie schließlich an das Finanzamt abführen. Grundsätzlich ist für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum eine Lohnsteuer-Anmeldung erforderlich. Dabei sind die Steuerbeträge nicht für jeden Beschäftigten separat aufzulisten, sondern in einer Lohnsteuer-Anmeldung je

Modul

Sachverhalt

Anmeldungszeitraum für alle Beschäftigten der
lohnsteuerlichen Betriebsstätte zusammenzufassen.

Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist in der Regel Ihr
Betrieb oder der Teil Ihres Betriebes im Inland, in dem
der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, das heißt, wo
die einzelnen Lohnsteuerbestandteile zu dem für die
Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgeblichen
Arbeitslohn zusammengefasst werden.

Die Lohnsteuer-Anmeldung haben Sie der
Finanzverwaltung durch Datenfernübertragung
authentifiziert zu übermitteln. Das dafür erforderliche
ELSTER-Zertifikat wird bei der Registrierung unter
"ELSTER: Ihr Online-Finanzamt" (www.elster.de)
kostenfrei ausgestellt.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf
die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie
beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die
Redaktion

Anmeldungszeitraum

Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der
Kalendermonat. Abhängig von der Höhe der
Lohnsteuer des Vorjahres ist der Anmeldungszeitraum
davon abweichend

- das Kalendervierteljahr (wenn die Lohnsteuer des
vorangegangenen Kalenderjahres zwar mehr als EUR
1.080, aber nicht mehr als EUR 5.000 betragen hat)
bzw.
- das Kalenderjahr (wenn die Lohnsteuer des
vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als EUR
1.080 betragen hat).

Im Jahr der Betriebseröffnung kommt es für die
Bestimmung des Anmeldungszeitraums
ausnahmsweise auf die Lohnsteuer des laufenden
Jahres an – die im ersten vollen Kalendermonat nach
der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer wird auf
einen Jahresbetrag hochgerechnet. Für das Folgejahr
ist die im Eröffnungsjahr abzuführende Lohnsteuer auf
einen Jahresbetrag umzurechnen.

Modul

Sachverhalt

Achtung! Als Arbeitgeber haften Sie gegenüber dem Finanzamt für die richtige Berechnung und Abführung der Steuerbeträge. Von der Verpflichtung, Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben beziehungsweise zu übermitteln, werden Sie erst befreit, wenn Sie Arbeitnehmer, für die Sie Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben, nicht mehr beschäftigen und dies dem Finanzamt mitteilen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

keine

Hinweis: Für Dienstleistungen und Software von Fremdanbietern müssen Sie gegebenenfalls mit zusätzlichen Kosten rechnen.

Verfahrensablauf

- Ermitteln Sie die an das Finanzamt abzuführenden Steuerbeträge und fassen Sie diese für die Lohnsteuer-Anmeldung zusammen.
- Übermitteln Sie dem Finanzamt innerhalb der festgelegten Frist die Lohnsteuer-Anmeldung authentifiziert durch Datenfernübertragung, zum Beispiel über "Mein ELSTER" (Online-Finanzamt www.elster.de).
- Die Lohnsteuer-Anmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Weicht das Finanzamt von der angemeldeten Steuer ab, erteilt es einen Bescheid.

Bearbeitungsdauer

Frist

- Lohnsteuer-Anmeldungen: spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums
 - Entrichtung der angemeldeten Steuerabzugsbeträge: spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums
- Fällt der maßgebliche Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich das Ende der Frist auf den nächstfolgenden Werktag.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	gegebenenfalls Einspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	